Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Absatz 9a (neu)

"besondere Kategorien
personenbezogener Daten"
Informationen, aus denen die Rasse
oder ethnische Herkunft, politische
Überzeugungen, die Religions- oder
Glaubenszugehörigkeit oder die
Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft
hervorgeht sowie genetische Daten,
Daten über die Gesundheit oder das
Sexualleben oder Daten über
Strafurteile oder damit
zusammenhängende
Sicherungsmaßregeln;

Begründung:

Die Verarbeitung von "besonderen Kategorien personenbezogener Daten" unterliegt bereits nach dem VO-Entwurf speziellen Voraussetzungen (vgl. Artikel 9). Diese Gruppe sensibler Daten sollte darüber hinaus auch bei weiteren Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Tatbestandsvoraussetzung sein. Auf den Ausdruck der "besonderen Kategorien personenbezogener Daten" wird daher bei weiteren Änderungsvorschlägen rekurriert (vgl. Änderungsvorschlag zu Artikel 31). Die Aufnahme der übergeordneten Begriffsbestimmung schafft mehr Rechtssicherheit.

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

- 1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen, speziell wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die die betroffene Person im Kindesalter öffentlich gemacht hat, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- a) Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a stützte, oder die Speicherfrist, für die die Einwilligung gegeben wurde, ist abgelaufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die Verarbeitung der Daten ist aus anderen Gründen nicht mit der Verordnung vereinbar.

Änderungsantrag

- 1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden rechtwidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen, speziell wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die die betroffene Person im Kindesalter öffentlich gemacht hat, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- a) Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a stützte, oder die Speicherfrist, für die die Einwilligung gegeben wurde, ist abgelaufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die Verarbeitung der Daten ist aus anderen Gründen nicht mit der Verordnung vereinbar.

Begründung:

Das "Recht auf Vergessenwerden" sollte streng an Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen geknüpft und nicht von auslegungsbedürftige Begriffe wie beispielsweise "Notwendigkeit" abhängig werden. Die Aufnahme der Bedingung der rechtwidrigen Verarbeitung schafft Rechtssicherheit und umfasst inhaltlich sämtliche Voraussetzungen unter a) bis d), so dass diese redundant sind.

3

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Hat der in Absatz 1 genannte für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, unternimmt er in Bezug auf die Daten, für deren Veröffentlichung er verantwortlich zeichnet, alle vertretbaren Schritte, auch technischer Art, um Dritte, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einem Dritten die Veröffentlichung personenbezogener Daten gestattet, liegt die Verantwortung dafür bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

STREICHUNG

Begründung:

Die Streichung der Informationspflicht ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der Praktikabilität des Löschungsanspruchs erforderlich.

Vorschlag der Kommission

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht erforderlich ist

- (a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80;
- (b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 81;
- (c) für historische und statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83;
- (d) zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, wobei das mitgliedstaatliche Recht ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss;
- (e) in den in Absatz 4 genannten Fällen.

Änderungsantrag

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Speicherung nicht erforderlich nicht mehr rechtmäßig ist.

Ausgenommen davon sind personenbezogene Daten, deren Speicherung erforderlich ist

- (a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 80;
- (b) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 81;
- (c) für historische und statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83:
- (d) zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung der personenbezogenen Daten, der der für die Verarbeitung Verantwortliche nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, wobei das mitgliedstaatliche Recht ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, den Wesensgehalt des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten wahren und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss; (Banken)
- (e) in den in Absatz 4 genannten Fällen,

Von einer Löschung der personenbezogenen Daten kann auch abgesehen werden, wenn

- (f) die Löschung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist;
- (g) durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden;

5

(h) der Löschung überwiegende berechtigte Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten entgegen stehen; (i) die gespeicherten Daten aufgrund der von der betroffenen Person bereitgestellten Informationen nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand der betroffenen Person zugeordnet werden können oder (j) die betroffene Person sich nicht ausreichend sicher identifiziert hat.

Begründung:

Durch die Aufnahme des Verweises auf Absatz 1 wird der Zusammenhang zwischen Absatz 3 und Absatz 1 klargestellt. Dies ist erforderlich, um den unzutreffenden Eindruck zu vermeiden, Absatz 1 und Absatz 3 würden unterschiedliche Löschungsvoraussetzungen regeln.

Klarzustellen ist außerdem dass personenbezogene Daten nur dann zu löschen sind, soweit ihre Speicherung nicht mehr rechtmäßig ist.

Die Streichung in (d) stellt sicher, dass dem für die Verarbeitung Verantwortlichen hinsichtlich der speziellen Qualität einer gesetzlichen Vorschrift keine unangemessene Prüfund Beurteilungspflicht auferlegt wird.

Schließlich wird durch die Erweiterung der Ausnahmetatbestände von (f) bis (j) das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt und zugleich dem hohen nationalen Datenschutzniveau entsprochen.

Ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person im Sinne von (g) ist beispielsweise im Falle eines Widerspruchs gemäß Artikel 19 VO-E gegeben. Durch einen Widerspruch gegen die Verarbeitung im Sinne von Artikel 19 soll regelmäßig die Verarbeitung für die Zukunft ausgeschlossen werden. Um sicherzustellen, dass die entsprechenden Daten tatsächlich nicht bei zukünftigen Datenverarbeitungsmaßnahmen genutzt werden, dürfen diese gerade nicht gelöscht werden, sondern müssen gesperrt bzw. anderweitig gekennzeichnet werden können.

Vorschlag der Kommission

- 4. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche deren Verarbeitung beschränken, wenn
- a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;
- b) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgabe nicht länger benötigt, sie aber für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen:
- c) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber Einspruch gegen ihre Löschung erhebt und stattdessen deren eingeschränkte Nutzung fordert;
- d) die betroffene Person gemäß Artikel 18 Absatz 2 die Übertragung der personenbezogenen Daten auf ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem fordert.

Änderungsantrag

- 4. Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche deren Verarbeitung beschränken, wenn
- a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;
- b) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgabe nicht länger benötigt, sie aber für seine berechtigten Interessen oder die eines Dritten Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen;
- c) die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person aber Einspruch gegen ihre Löschung erhebt und stattdessen deren eingeschränkte Nutzung fordert;
- d) die betroffene Person gemäß Artikel 18 Absatz 2 die Übertragung der personenbezogenen Daten auf ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem fordert,
- e) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten weiter aufbewahren muss, um sicherzustellen, dass die weitere Verarbeitung ausgeschlossen wird oder f) die Löschung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Begründung:

Durch die Erweiterung der Beschränkungstatbestände wird sich an die bestehende in Rechtslage in Deutschland angelehntt und zugleich für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person gesorgt.

Der Zusatz in (b) ist erforderlich, um über die bisher nur erwähnten Beweiszwecke auch andere Fälle berücksichtigen zu können, in denen der Verantwortliche ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung hat, beispielsweise im Fall von gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten.

7

Da Artikel 18 aus den unten aufgeführten Gründen gestrichen werden sollte, ist in der Folge auch Absatz 4 (d) zu streichen.

Durch einen Widerspruch gegen die Verarbeitung im Sinne von Artikel 19 soll regelmäßig die Verarbeitung für die Zukunft ausgeschlossen werden. Um sicherzustellen, dass die entsprechenden Daten tatsächlich nicht bei zukünftigen Datenverarbeitungsmaßnahmen genutzt werden, dürfen diese gerade nicht gelöscht werden, sondern müssen gesperrt bzw. anderweitig gekennzeichnet werden können. Dies stellt der Zusatz in (e) sicher.

Der Tatbestand in (f) entspricht der bisherigen nationalen Rechtslage und sollte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erhalten bleiben.

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

6. Unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 einer Beschränkung, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person im Voraus mit, dass die Beschränkung aufgehoben werden soll.

STREICHUNG

Begründung:

Die Streichung des Absatzes 6 ist erforderlich, um den Aufwand des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf ein angemessenes Maß zu beschränken.

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

8. Wird eine Löschung vorgenommen, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht auf sonstige Weise verarbeiten,

Änderungsantrag

8. Wird eine Löschung vorgenommen, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht auf sonstige Weise verarbeiten, es sei denn, sie sind anonymisiert.

Begründung:

Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 4 Absatz 2a (neu) sollte für anonymisierte Daten mangels eines schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person eine Ausnahme vorgesehen werden. Durch den Zusatz wird sichergestellt, dass anonymisierte Daten in diesen Fällen weiter verarbeitet werden dürfen.

8

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

- (9) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um Einzelheiten festzulegen in Bezug auf
- a) die Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 für bestimmte Bereiche und spezielle Verarbeitungssituationen,
- b) die Bedingungen für die Löschung gemäß Absatz 2 von Internet-Links, Kopien oder Replikationen von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten,
- c) die Kriterien und Bedingungen für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4.

STREICHUNG

Begründung:

Delegierte Rechtsakte sind kein sachgerechtes Instrument, um das Datenschutzrecht zu regeln bzw. zu spezifizieren. Das Datenschutzrecht hat die in Einzelfällen schwierige Balance zwischen dem legitimen Interessen des Einzelnen und den Kommunikationsnotwendigkeiten einer modernen Wirtschaft zu erzielen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses kann weitreichende Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen haben und darf daher nicht einer einzigen Institution vorbehalten bleiben.

Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(1) Werden personenbezogene Daten elektronisch in einem strukturierten gängigen elektronischen Format verarbeitet, hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der verarbeiteten Daten in einem von ihr weiter verwendbaren strukturierten gängigen elektronischen Format zu verlangen. (2) Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und basiert die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag, hat die betroffene Person das Recht, diese personenbezogenen Daten sowie etwaige sonstige von ihr zur Verfügung gestellte Informationen, die in einem automatisierten Verarbeitungssystem gespeichert sind, in einem gängigen elektronischen Format in ein anderes System zu überführen, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten entzogen werden, behindert zu werden. (3) Die Kommission kann das elektronische Format gemäß Absatz 1 festlegen sowie die technischen Standards, Modalitäten und Verfahren für die Überführung der personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

STREICHUNG

Begründung:

Die Überführung von gespeicherten personenbezogenen Daten sowie etwaige sonstige zur Verfügung gestellte Informationen in ein anderes System lässt sich in vielen Fällen praktisch kaum verwirklichen. Viele Unternehmen speichern die entsprechenden Daten nicht in einem gängigen elektronischen Format, sondern nutzen spezielle, an ihre spezifischen Bedürfnisse angepasste Formate. Hinzu kommt, dass die entsprechenden Daten in vielen Fällen nicht als Klardaten dargestellt, sondern für bestimmte Transaktionsdaten Variablen (z.B. bestimmte Ziffern für bestimmte Produkte oder Vorgänge) genutzt werden.

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

- 2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen insbesondere
- (f) die Dokumentation nach Maßgabe von Artikel 28;
- (g) die Umsetzung der in Artikel 30 vorgesehenen Vorkehrungen für die Datensicherheit;
- (h) die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33;
- (i) die Umsetzung der nach Artikel 34 Abätze 1 und 2 geltenden Anforderungen in Bezug auf die vorherige Genehmigung oder Zurateziehung der Aufsichtsbehörde; (j) die Benennung eines
- Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 35 Absatz 1.

Änderungsantrag

- 2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen insbesondere
- (f) die Dokumentation nach Maßgabe von Artikel 28;
- (g) die Umsetzung der in Artikel 30 vorgesehenen Vorkehrungen für die Datensicherheit;
- (h) die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33;
- (i) die Umsetzung der nach Artikel 34 Abätze 1 und Absatz 2 geltenden Anforderungen in Bezug auf die vorherige Genehmigung oder Zurateziehung der Aufsichtsbehörde;
- (j) die Benennung einesDatenschutzbeauftragten gemäß Artikel 35Absatz 1.

Begründung:

Folgeänderung zu Änderung in Artikel 34 Absatz 1 (s. u.).

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt geeignete Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ein. Die Überprüfung wird von unabhängigen internen oder externen Prüfern durchgeführt, wenn dies angemessen ist.

Änderungsantrag

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt geeignete Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ein. Die Überprüfung wird von unabhängigen internen oder externen Prüfern durchgeführt, wenn dies angemessen ist.

Begründung:

Durch die Streichung wird vorsorglich klargestellt, dass auch weiterhin eine Prüfung beispielsweise durch eine interne Revision oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfolgen kann.

11

Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um etwaige weitere, in Absatz 2 nicht genannte Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, die Bedingungen für die in Absatz 3 genannten Überprüfungs- und Auditverfahren und die Kriterien für die in Absatz 3 angesprochene Angemessenheitsprüfung festzulegen und spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen zu prüfen.

STREICHUNG

Begründung:

Delegierte Rechtsakte sind kein sachgerechtes Instrument, um das Datenschutzrecht zu regeln bzw. zu spezifizieren. Das Datenschutzrecht hat die in Einzelfällen schwierige Balance zwischen dem legitimen Interessen des Einzelnen und den Kommunikationsnotwendigkeiten einer modernen Wirtschaft zu erzielen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses kann weitreichende Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen haben und darf daher nicht einer einzigen Institution vorbehalten bleiben.

Artikel 23

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung
Verantwortliche führt unter
Berücksichtigung des Stands der Technik
und der Implementierungskosten sowohl
zum Zeitpunkt der Festlegung der
Verarbeitungsmittel als auch zum
Zeitpunkt der Verarbeitung technische und
organisatorische Maßnahmen und
Verfahren durch, durch die sichergestellt
wird, dass die Verarbeitung den
Anforderungen dieser Verordnung genügt
und die Rechte der betroffenen Person
gewahrt werden.

Änderungsantrag

1. Der für die Verarbeitung
Verantwortliche soll führt unter
Berücksichtigung des Stands der Technik
und der Implementierungskosten sowohl
zum Zeitpunkt der Festlegung der
Verarbeitungsmittel als auch zum
Zeitpunkt der Verarbeitung technische und
organisatorische Maßnahmen und
Verfahren durchführen, durch die
sichergestellt wird, dass die Verarbeitung
den Anforderungen dieser Verordnung
genügt und die Rechte der betroffenen
Person gewahrt werden.

Begründung:

Durch die Modifikation in eine "Soll-Vorschrift" wird einerseits der richtige Ansatz, dass

12

Unternehmen die Thematik des Datenschutzes in ihren täglichen Geschäftsabläufen berücksichtigen sollen, festgeschrieben. Zugleich schafft die Änderung jedoch auch Rechtssicherheit für die Unternehmen. Da - angesichts der Notwendigkeit technologieneutraler Regelungen - keine konkreten Vorgaben für die praktische Umsetzung gemacht werden können, würden sich Unternehmen auf Grund der Unbestimmtheit der Vorschrift dem ständigen Risiko ungemessener Bußgeldforderungen gegenübersehen.

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt Verfahren ein, die sicherstellen, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden

Änderungsantrag

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche soll setzt Verfahren einsetzen, die sicherstellen, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die jeweiligen die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten zusammengetragen oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist erforderlich und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden. Die Verfahren sollen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden

Begründung:

Durch die Modifikation in eine "Soll-Vorschrift" wird einerseits der richtige Ansatz, dass Unternehmen die Thematik des Datenschutzes in ihren täglichen Geschäftsabläufen berücksichtigen sollen, festgeschrieben. Zugleich schafft diese Änderung jedoch auch im Bereich des Prinzips des so genannten "Privacy by default" Rechtssicherheit für die Unternehmen. Da - angesichts der Notwendigkeit technologieneutraler Regelungen - keine konkreten Vorgaben für die praktische Umsetzung gemacht werden können, würden sich Unternehmen auf Grund der Unbestimmtheit der Vorschrift dem ständigen Risiko ungemessener Bußgeldforderungen gegenübersehen.

13

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um etwaige weitere Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren festzulegen, speziell was die Anforderungen an den Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für ganze Sektoren und bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen betrifft.

STREICHUNG

Begründung:

Delegierte Rechtsakte sind kein sachgerechtes Instrument, um das Datenschutzrecht zu regeln bzw. zu spezifizieren. Das Datenschutzrecht hat die in Einzelfällen schwierige Balance zwischen dem legitimen Interessen des Einzelnen und den Kommunikationsnotwendigkeiten einer modernen Wirtschaft zu erzielen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses kann weitreichende Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen haben und darf daher nicht einer einzigen Institution vorbehalten bleiben.

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4. Die Kommission kann technische Standards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

STREICHUNG

Begründung:

Die Rechtssetzungbefugnisse der Europäischen Kommission sind zu streichen. Durch die Festlegung von technischen Standards seitens der Kommission könnten gerade nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Vorzugswürdig erscheint es, mögliche Standards in Selbstverpflichtungen der Verantwortlichen festzulegen.

Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Der für die Verarbeitung Verantwortliche wählt für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter aus, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für die vorzunehmende Verarbeitung sichergestellt wird; zudem sorgt er dafür, dass diese Maßnahmen eingehalten werden.

Änderungsantrag

Der für die Verarbeitung Verantwortliche wählt für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter aus, der hinreichende Garantien Gewähr dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für die vorzunehmende Verarbeitung sichergestellt wird; zudem prüft sorgt er dafür, ob dass diese Maßnahmen eingehalten werden.

Begründung:

Da der Rechtsbegriff "Garantie" mit haftungsrechtlichen Fragen in Verbindung steht, erscheint der insoweit neutrale Begriff "Gewähr" im vorliegenden Zusammenhang vorzugswürdig.

Durch die Aufnahme einer Prüfungspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen wird der Überwachungspflicht des Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter angemessen Rechnung getragen.

Artikel 26 Absatz 2

Vorschlag der Kommission

b) ausschließlich Mitarbeiter beschäftigt, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen; Änderungsantrag

b) **mit der Datenverarbeitung** ausschließlich Mitarbeiter **betraut** beschäftigt, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

Begründung:

Durch den Zusatz wird zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips klargestellt, dass der Auftragsverarbeiter die mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiter zum vertraulichen Datenumgang verpflichten muss. Die Mitarbeiter, deren Aufgaben nicht in der Datenverarbeitung

15

liegen, können vom Auftragsverarbeiter auch ohne entsprechende Verpflichtung beschäftigt werden.

Artikel 26 Absatz 2

Vorschlag der Kommission

g) nach Abschluss der Verarbeitung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sämtliche Ergebnisse aushändigt und die personenbezogenen Daten auf keine andere Weise weiterverarbeitet;

Änderungsantrag

g) nach Abschluss der Verarbeitung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen **überlassene Daten zurückgibt** sämtliche Ergebnisse aushändigt oder auf Weisung nachweislich löscht und die personenbezogenen Daten auf keine andere Weise weiterverarbeitet:

Begründung:

Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann seiner Kontrollfunktion am besten nachkommen, wenn ihm die von ihm überlassenen Daten nach Abschluss der Verarbeitung zurück gegeben bzw. auf seine Weisung gelöscht werden.

Artikel 26 Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen für die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt.

Änderungsantrag

(h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde **auf Verlangen** alle erforderlichen Informationen für die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt.

Begründung:

Der Zusatz ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erforderlich: Es ist ausreichend, wenn der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde nur auf ihr Verlangen hin die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen muss.

16

Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Aufgaben des Auftragsverarbeiters in Übereinstimmung mit Absatz 1 festzulegen sowie die Bedingungen, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmensgruppen speziell zu Kontroll- und Berichterstattungszweckenvereinfacht werden kann.

STREICHUNG

Begründung:

Delegierte Rechtsakte sind kein sachgerechtes Instrument, um das Datenschutzrecht zu regeln bzw. zu spezifizieren. Das Datenschutzrecht hat die in Einzelfällen schwierige Balance zwischen dem legitimen Interessen des Einzelnen und den Kommunikationsnotwendigkeiten einer modernen Wirtschaft zu erzielen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses kann weitreichende Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen haben und darf daher nicht einer einzigen Institution vorbehalten bleiben.

Artikel 28

Artikel 28

Vorschlag der Kommission

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungsvorgänge.

Änderungsantrag

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, alle Auftragsverarbeiter sowie etwaige Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen dokumentieren die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verfahren automatisierter Verarbeitungsvorgängenen.

Begründung:

Die Anknüpfung von Dokumentationspflichten an "Verfahren automatisierter Verarbeitungen" entspricht nach Sinn und Zweck der bestehenden nationalen Rechtslage (vgl. § 4 d, e BDSG). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, den Anwendungsbereich für Dokumentationspflichten über die bestehende Rechtslage hinaus auszudehnen.

17

Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festzulegen, so dass insbesondere den Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters sowie des etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechnung getragen wird.

STREICHUNG

Begründung:

Delegierte Rechtsakte sind kein sachgerechtes Instrument, um das Datenschutzrecht zu regeln bzw. zu spezifizieren. Das Datenschutzrecht hat die in Einzelfällen schwierige Balance zwischen dem legitimen Interessen des Einzelnen und den Kommunikationsnotwendigkeiten einer modernen Wirtschaft zu erzielen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses kann weitreichende Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen haben und darf daher nicht einer einzigen Institution vorbehalten bleiben.

Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

6. Die Kommission kann Standardvorlagen für die in Absatz 1 genannte Dokumentation festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angenommen.

STREICHUNG

Begründung:

Die Rechtssetzungbefugnisse der Europäischen Kommission sind zu streichen. Durch die Festlegung von Standardvorlagen seitens der Kommission könnten gerade nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Artikel 29

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen arbeiten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zu, um ihr die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, indem sie dieser insbesondere die in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen übermitteln und ihr den in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zugang gewähren.

Änderungsantrag

1. Die Aufsichtsbehörde berät und unterstützt die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Auftragsverarbeiter und etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen haben arbeiten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für zu, um ihr die Erfüllung ihrer Pflichten Aufgaben gemäß Artikel 53 erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen erleichtern. indem sie dieser insbesondere die in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen übermitteln und ihr den in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zugang gewähren.

Begründung:

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind erschöpfend in Artikel 53 VO-E geregelt, der eigenständige Regelungsgehalt von Artikel 29 Absatz 1 ist nicht ersichtlich. Die Vorschrift ist mit "Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde" überschrieben, was eine Beidseitigkeit impliziert. Durch die vorgenommenen Modifikationen spiegelt sich diese Kooperation zwischen den genannten Personen und der Aufsichtsbehörde – der nationalen Rechtslage entsprechend - nunmehr auch im Regelungstext wider.

19

Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Auf von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse erteilte Anordnungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 antworten der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter der Aufsichtsbehörde binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden angemessenen Frist. Die Antwort muss auch eine Beschreibung der im Anschluss an die Bemerkungen der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen und der damit erzielten Ergebnisse beinhalten.

STREICHUNG

Begründung:

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind erschöpfend in Artikel 53 VO-E geregelt. Hiermit korrespondieren entsprechende Pflichten der Adressaten, so dass Artikel 29 Absatz 2 redundant ist.

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 24 Stunden erfolgt, ist dieser eine Begründung beizufügen.

Änderungsantrag

1. Bei einer Verletzung des Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 9a (neu), personenbezogener Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, personenbezogener Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder personenbezogener Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten bei der eine schwerwiegende Beeinträchtigung für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen droht, benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde unverzüglich ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 24 Stunden erfolgt, ist dieser eine Begründung beizufügen.

Begründung:

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist – der geltenden nationalen Rechtslage entsprechend - eine Begrenzung der Notifizierungspflicht auf bestimmte Arten personenbezogener Daten (sog. Risikodaten) und nur im Fall schwerwiegender Beeinträchtigungen notwendig. Hierdurch wird eine Überlastung der verantwortlichen Stellen und der zuständigen Behörden durch Meldungen von Bagatellfällen verhindert.

Angesichts der bei einem Verstoß gegen Artikel 31 drohenden Sanktionen sollte im Interesse der Rechtssicherheit hinsichtlich der Modalitäten der Informationspflicht auf bestehende Rechtsgrundsätze und jedenfalls national bereits legal definierte Begrifflichkeiten zurückgegriffen werden. Durch die Aufnahme des zeitlichen Kriteriums "unverzüglich" wird klargestellt, dass die Benachrichtigung entsprechend der Legaldefinition in § 121 BGB "ohne schuldhaftes Zögern" zu erfolgen hat.

Vorschlag der Kommission

2. In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe f alarmiert und informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Änderungsantrag

2. In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe f alarmiert und informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Begründung:

Durch den Begriff "informiert" wird die Aufgabe des Auftragsverarbeiters ausreichend deutlich. "Alarmiert" hat daneben keine eigenständige Bedeutung.

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

- 3. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung enthält mindestens folgende Informationen:
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;
- b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen;
- c) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- d) eine Beschreibung der Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- e) eine Beschreibung der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Änderungsantrag

- 3. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung enthält mindestens folgende Informationen:
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;
- b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen;
- c) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- d) eine Beschreibung der Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- e) eine Beschreibung der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Begründung:

Die Streichung ist zur Vermeidung von Doppelungen und damit verbundenem

22

unverhältnismäßigem Aufwand für den für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich. Bei Angabe aller Datenkategorien lässt sich die Anzahl derselben ermitteln. Durch die Angabe der Anzahl der betroffenen Personen kann auf die Menge der Datensätze geschlossen werden.

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.

STREICHUNG

Begründung:

Durch die Erfüllung seiner Informationspflicht gemäß Artikel 31 Absatz 1 dokumentiert der für die Verarbeitung Verantwortliche die erforderlichen Fakten bereits ausreichend. Der mit Absatz 2 verbundene bürokratische Aufwand ist daher nicht erforderlich, so dass die zusätzliche Dokumentationspflicht entfallen sollte.

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten festzulegen sowie die konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben.

STREICHUNG

23

Begründung:

Delegierte Rechtsakte sind kein sachgerechtes Instrument, um das Datenschutzrecht zu regeln bzw. zu spezifizieren. Das Datenschutzrecht hat die in Einzelfällen schwierige Balance zwischen dem legitimen Interessen des Einzelnen und den Kommunikationsnotwendigkeiten einer modernen Wirtschaft zu erzielen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses kann weitreichende Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen haben und darf daher nicht einer einzigen Institution vorbehalten bleiben.

Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

6. Die Kommission kann das Standardformat für derartige Meldungen an die Aufsichtsbehörde, die Verfahrensvorschriften für die vorgeschriebene Meldung sowie Form und Modalitäten der in Absatz 4 genannten Dokumentation einschließlich der Fristen für die Löschung der darin enthaltenen Informationen festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

STREICHUNG

Begründung:

Die Rechtssetzungbefugnisse der Europäischen Kommission sind zu streichen. Durch die Festlegung von Standardvorlagen seitens der Kommission könnten gerade nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Da Absatz 4 gestrichen werden sollte, erübrigen sich darüber hinaus Angaben zu den Modalitäten einer Dokumentation.

Artikel 32

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im Anschluss an die Meldung nach Artikel 31 die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person

Änderungsantrag

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im Anschluss an die Meldung nach Artikel 31 die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung von der Verletzung des Schutzes der in Artikel 31 Absatz 1 genannten personenbezogenern Daten, wenn hierdurch schwerwiegende Beeinträchtigungen die

24

durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird. Wahrscheinlichkeit besteht, dass der für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird drohen.

Begründung:

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist – der geltenden nationalen Rechtslage entsprechend - eine Begrenzung der Notifizierungspflicht auch gegenüber der betroffenen Person auf bestimmte Arten personenbezogener Daten (sog. Risikodaten) und nur im Fall schwerwiegender Beeinträchtigungen notwendig. Hierdurch wird eine Überlastung der verantwortlichen Stellen und der zuständigen Behörden durch Meldungen von Bagatellfällen verhindert.

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweist, dass er geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Durch diese technischen Sicherheitsvorkehrungen sind die betreffenden Daten für alle Personen zu verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind.

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände festzulegen, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auf die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten auswirken kann.

Änderungsantrag

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nachweist, dass er geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Durch diese technischen Sicherheitsvorkehrungen sind die betreffenden Daten für alle Personen zu verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind.

Änderungsantrag

STREICHUNG

2.5

Begründung:

Delegierte Rechtsakte sind kein sachgerechtes Instrument, um das Datenschutzrecht zu regeln bzw. zu spezifizieren. Das Datenschutzrecht hat die in Einzelfällen schwierige Balance zwischen dem legitimen Interessen des Einzelnen und den Kommunikationsnotwendigkeiten einer modernen Wirtschaft zu erzielen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses kann weitreichende Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen haben und darf daher nicht einer einzigen Institution vorbehalten bleiben.

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

6. Die Kommission kann das Format für die in Absatz 1 genannte Mitteilung an die betroffene Person und die für die Mitteilung geltenden Verfahrensvorschriften festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

STREICHUNG

Begründung:

Die Rechtssetzungbefugnisse der Europäischen Kommission sind zu streichen. Durch die Festlegung von Standardvorlagen seitens der Kommission könnten gerade nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Artikel 34

Vorschlag der Kommission

STREICHUNG

Änderungsantrag

Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter holt vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern, welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.

Begründung:

Die generelle Notwendigkeit der Einholung einer Genehmigung vor der Verarbeitung personenbezogener Daten stellt insbesondere angesichts der obligatorischen Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 VO-E einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Unternehmen dar, der eine erhebliche Beeinträchtigung vieler Geschäftsmodelle nach sich zöge. Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu nicht in der EU tätigen Unternehmen wären die Folge. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist der in Absatz 1 statuierte generelle Genehmigungsvorbehalt daher zu streichen.

Artikel 34

Vorschlag der Kommission

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter zieht vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die für die betroffenen

Änderungsantrag

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter zieht vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die für die betroffenen

27

Personen bestehenden Risiken zu mindern; dies gilt für alle Fälle, in denen a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken bergen können; oder b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4

b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.

Personen bestehenden Risiken zu mindern; dies gilt für alle Fälle, in denen

- a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke besonders hohe konkrete-Risiken bergen können; oder
- b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.

Begründung:

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist die Konsultation der Aufsichtsbehörde auf die Fälle zu beschränken, in denen die Datenschutz-Folgenabschätzung spezielle Risiken indiziert.

Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4. Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der vorherigen Zurateziehung nach Absatz 2 Buchstabe b sind, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt derartige Listen an den Europäischen Datenschutzausschuss.

STREICHUNG

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung von Absatz 2 b). Überdies wäre mit der Veröffentlichung einer entsprechenden Liste ein unzumutbarer Eingriff in die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen verbunden.

28

Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

5. Wenn auf der in Absatz 4
genannten Liste Verarbeitungsvorgänge
aufgeführt werden, die sich auf Waren oder
Dienstleistungen beziehen, welche
betroffenen Personen in mehreren
Mitgliedstaaten angeboten werden, oder
die dazu dienen sollen, das Verhalten
dieser betroffenen Personen zu beobachten,
oder die wesentliche Auswirkungen auf
den freien Verkehr personenbezogener
Daten in der Union haben können, bringt
die Aufsichtsbehörde vor der Annahme der
Liste das in Artikel 57 beschriebene
Kohärenzverfahren zur Anwendung.

STREICHUNG

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung von Absatz 4.

Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten hohen konkreten Risiken festzulegen.

STREICHUNG

Begründung:

Delegierte Rechtsakte sind kein sachgerechtes Instrument, um das Datenschutzrecht zu regeln bzw. zu spezifizieren. Das Datenschutzrecht hat die in Einzelfällen schwierige Balance zwischen dem legitimen Interessen des Einzelnen und den Kommunikationsnotwendigkeiten einer modernen Wirtschaft zu erzielen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses kann weitreichende Auswirkungen auf Verbraucher und Unternehmen haben und darf daher nicht einer einzigen Institution vorbehalten bleiben.

29

Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

9. Die Kommission kann Standardvorlagen und Verfahrensvorschriften für die in den Absätzen 1 und 2 genannte vorherige Genehmigung beziehungsweise Zurateziehung sowie für die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung der Aufsichtsbehörde festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

STREICHUNG

Begründung:

Die Rechtssetzungbefugnisse der Europäischen Kommission sind zu streichen. Durch die Festlegung von Standardvorlagen seitens der Kommission könnten gerade nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Stand: 27.06.12